

Dr. Dieter Groß
Rechtsanwalt
Tel. 0241 15 46 49

Purweider Weg 5
52070 Aachen

BAföG-Amt – Offenlegung des Vermögens – Folgen für das Strafverfahren-

Was seit weit mehr als einem Jahr zu befürchten war, ist ja jetzt leider massenweise der Fall: Die Polizei und die Staatsanwaltschaft ermitteln -und zwar genau in den Fällen, in denen sich die Betroffenen lieb und „kooperativ“ verhalten und den geforderten Betrag ans Amt zurückgezahlt haben. Für alle diejenigen, die bislang erst vom BAföG-Amt Post bekommen haben, daher noch einmal der dringende Hinweis auf meine Mitteilung vom 4.7.03, in der u.a. zu lesen ist:

„Im Übrigen sind der Mitwirkungspflicht der Studenten in § 65 SGB I Grenzen gesetzt. So heißt es in § 65 III SGB I wörtlich:

„Angaben, die dem Leistungsempfänger, dem Leistungsträger oder ihnen nahestehende Personen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.“

Ihr müsst wirklich mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit damit rechnen, dass die BaföG-Akte irgendwann einmal bei der Staatsanwaltschaft landet !! Und je weniger dann da drin steht, desto besser wird es in der Regel sein.

Aachen, den 10.5.04

Dr. Groß
Rechtsanwalt